

Antrag 26/I/2022**KDV Neukölln****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: ASJ (Konsens)****Kündigungsschutz für Ehrenamtliche Richter*innen in Berlin**

1 Wir fordern, dass die Arbeitnehmer*innen, die in Berlin
2 dem Amt des ehrenamtlichen Richters /der ehrenamt-
3 lichen Richterin nachgehen, einen gesetzlichen Kündi-
4 gungsschutz bekommen.

- 5
6 Weiterhin sollte gesetzlich verankert werden, dass
- 7 • den ehrenamtlichen Richtern*innen dürfen durch
8 ihre Tätigkeit keine Nachteile entstehen.
 - 9 • Während ihrer Amtszeit ist eine Kündigung oder
10 Entlassung nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen,
11 die den Arbeitgeber oder Dienstherren zur fristlosen
12 Kündigung berechtigen.
 - 13 • Ehrenamtliche Richter können eine Vertretung an
14 den Gerichten wählen, die ihre Interessen wahr-
15 nimmt. In ihrer Funktion haben ehrenamtliche Rich-
16 ter einen Anspruch auf Weiterbildung.
 - 17 • Nachwirkung des Kündigungsschutzes endet nach
18 einem Jahr, nachdem die ehrenamtliche Tätigkeit
19 geendet hat.

20
21

Begründung

22
23 Es gilt zwingend eine Gleichstellung / Gleichbehandlung
24 zwischen einen ehrenamtlichen Arbeitsrichter (EhRi) der
25 in Brandenburg oder in Berlin beschäftigt ist, herzustellen.
26 Der Brandenburger EhRi hat einen besonderen Kündi-
27 gungsschutz in der Brandenburger Verfassung¹ verankert
28 bekommen.

29 Unter dem 6. Abschnitt (Die Rechtspflege), Artikel 110 (Eh-
30 renamtliche Richter) ist folgendes zu finden:

31 (1) Den ehrenamtlichen Richtern dürfen durch ihre Tätig-
32 keit keine Nachteile entstehen. Während ihrer Amtszeit ist
33 eine Kündigung oder Entlassung nur zulässig, wenn Tatsa-
34 chen vorliegen, die den Arbeitgeber oder Dienstherren zur
35 fristlosen Kündigung berechtigen.

36 (2) Ehrenamtliche Richter können eine Vertretung an den
37 Gerichten wählen, die ihre Interessen wahrnimmt. In ih-
38 rer Funktion haben ehrenamtliche Richter einen Anspruch
39 auf Weiterbildung.

40 Diese rechtliche Würdigung des EhRi in Brandenburg hat
41 hier seit der Erstellung der Verfassung, vom 14. Juni 1992
42 seinen Platz gefunden.

43 Auch der DGB hat in einem Beitrag vom 07.04.2021
44 "Kündigungsschutz ehrenamtlicher Richterinnen und
45 Richter in Brandenburg" (Link zum Beitrag: [https://berlin-
46 brandenburg.dgb.de/themen/++co++154b846c-24e8-
47 11e1-5c9f-00188b4dc422](https://berlin-brandenburg.dgb.de/themen/++co++154b846c-24e8-11e1-5c9f-00188b4dc422)).

48 In diesem Beitrag wird explizit darauf hingewiesen, dass

49 ein EhRi nur in besonderen Umständen gekündigt werden
50 darf.
51 Für die Mehrheit der Arbeitgeber ist es in Ordnung, wenn
52 Ihre Mitarbeiter einem richterlichen Ehrenamt nachge-
53 hen. Doch einige sehen diese Mitarbeiter als Störenfrie-
54 de innerhalb des Unternehmens. Ähnlich wie ein Betriebs-
55 rat, der seine Aufgaben im Sinne des Betriebsverfassungs-
56 gesetzes (BetrVG), für die beschäftigten Arbeitnehmer*in-
57 nen wahrnimmt.
58 Diese Berliner ehrenamtlichen Richter*innen sind der
59 Willkür des Arbeitgebers ausgesetzt und müssen immer
60 mit der Angst leben, aus welchen unerfindlichen Gründen
61 auch immer, gekündigt zu werden. In keiner anderen Ge-
62 richtsbarkeit kommt es so oft zu Meinungsverschieden-
63 heiten bzgl. der Ausführungspflicht des Ehrenamtes, wie
64 in der Arbeitsgerichtsbarkeit.
65 Hier muss ein gesetzlicher Schutz her, so wie es in der
66 Brandenburger Verfassung schon länger steht.
67

¹<https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212792>

²<https://berlin-brandenburg.dgb.de/themen/++co++154b846c-24e8-11e1-5c9f-00188b4dc422>